

# Tierische Nebenprodukte und Spezifizierte Risiko Materialien (SRM)

## Kategorisierung der tierischen Nebenprodukte

Diese Beschreibung stellt nur einen groben Überblick der Bestimmungen nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Nähere Beschreibungen sind der Verordnung selbst zu entnehmen.



Fahrzeug mit 2 getrennten Kammern

## ROTE TONNE

### Kategorie 1

- TSE<sup>1)</sup>-verdächtige und erkrankte Tiere
- Wildtiere (Rehe, Hasen, ...), wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind
- Heimtiere (Hunde, Katzen, Meerschweinchen, ...), Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere
- Tiere, denen verbotene Stoffe verabreicht wurden
- Küchen- und Speiseabfälle aus grenzüberschreitendem Verkehr
- Materialgemische von Kat. 1 mit Kat. 2 und/oder Kat. 3 sowie Siebreste von Kat. 1 Verarbeitung
- **Spezifiziertes Risikomaterial „SRM“ (ist einzufärben – besondere Gefahrenquelle):**
  - A) Rinder aus Österreich und allen Ländern mit vernachlässigbarem BSE Risiko:
    - ▶ bei Rindern ab einem Alter von 12 Monaten:
      - der knöchernen Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, aber ohne Unterkiefer
      - das Rückenmark
  - B) Rinder aus Ländern mit kontrolliertem BSE Risiko:
    - ▶ bei allen Rindern jeden Alters, also auch bei Kälbern
      - die letzten 4 Meter des Dünndarms und der Blinddarm
      - das Gekröse
      - die Mandeln (Tonsillen)
    - ▶ bei Rindern ab einem Alter von 12 Monaten zusätzlich
      - der knöchernen Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, aber ohne Unterkiefer
      - das Rückenmark
    - ▶ bei Rindern ab einem Alter von 30 Monaten zusätzlich
      - die Wirbelsäule mit den Spinalganglien (ohne Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und mittlere Kreuzbeinleiste sowie Kreuzbeinflügel)
  - C) Schafe und Ziegen
    - ▶ bei Schafen und Ziegen ab einem Alter von 12 Monaten
      - der knöchernen Schädel, einschließlich Gehirn und Augen
      - das Rückenmark



Alle „SRM“ sind gem. Anhang V Z. 3 der VO (EG) Nr. 999/2001 sofort nach der Entnahme einzufärben. Farbstoff: z.B. Tatrazingelb 102 (Handelsbezeichnung „Raidez“), Fuchsinrot SGS, Lebensmittelfarben.

### Kategorie 2

- Magen- und Darminhalt
- Gefallene und getötete Tiere, die nicht in die Kategorie 1 gehören
- Material der Kategorie 2 mit Rückständen von Arzneimitteln oder Umweltkontaminanten
- Materialgemische aus Kategorie 2 und Kategorie 3 inkl. Abwasserrückstände aus der Behandlung von Kategorie 2
- Andere tierische Produkte als Kategorie 1 oder Kategorie 3

1) Transmissible Spongiforme Enzephalopathien

### SCHWARZE TONNE



siehe Rückseite



Das Land  
Steiermark

### SCHWARZE TONNE

#### Kategorie 3

- Genusstaugliche Schlachtkörperteile, die aus verschiedenen Gründen nicht verwertet werden, bzw. Wild und Teile von Wild (z. B. auch Fallwild, verunfalltes Wild, Aufbrüche von Wild)
- Häute, Hufe, Hörner, Borsten, Federn
- Blut
- Ehemalige Lebensmittel und Futtermittel (die TNP enthalten) ohne Gesundheitsrisiko
- Genusstaugliche tierische Nebenprodukte aus der Lebensmittelindustrie inkl. Knochen und Grieben (Grammeln) sowie Nebenprodukte aus der Fleischverarbeitung



**Tiere über 30 kg werden von Mitarbeitern der  
PUREA Austria GmbH abgeholt.  
Tel.: +43 800 99 88 99 3  
E-Mail: [steiermark@tkv-gruppe.at](mailto:steiermark@tkv-gruppe.at)**

#### Rechtsbezug:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- (2) Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren
- (3) Tiermaterialengesetz TMG BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.g.F.
- (4) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien i.d.g.F.

#### Für weitere Fragen stehen zur Verfügung:

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A8 Referat Veterinärdirektion**  
Frau Dr. Sandra Pollinger  
8010 Graz, Friedrichgasse 9  
Telefon: +43 316 877-4946  
Fax: +43 316 877-3587  
E-Mail: [veterinaerwesen@stmk.gv.at](mailto:veterinaerwesen@stmk.gv.at)

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A14 Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft**  
Herr Robert Ritter  
8010 Graz, Waringergasse 43  
Telefon: +43 316 877-4329  
Fax: +43 316 877-2416  
E-Mail: [abfallwirtschaft@stmk.gv.at](mailto:abfallwirtschaft@stmk.gv.at)

**Purea Austria GmbH**  
Landscha an der Mur 8  
8461 Gabersdorf  
Telefon: +43 50 798  
E-Mail: [gabersdorf@purea.com](mailto:gabersdorf@purea.com)

Medieninhaber und Herausgeber:  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14 Referat: Abfall- und Ressourcenwirtschaft  
Waringergasse 43, 8010 Graz, Telefon: +43 316 877-4323, E-Mail: [abfallwirtschaft@stmk.gv.at](mailto:abfallwirtschaft@stmk.gv.at),  
Referatsleiterin: Mag. Dr. Ingrid Winter

Der Text wurde mit Frau Dr. Sandra Pollinger (A8 Referat: Veterinärdirektion) und  
Herrn Mag. Hermann Baumgartner (Purea Austria GmbH) abgestimmt.